

Versäumnisse in der Oberstufe

Was sind Versäumnisse?

Versäumnisse umfassen **Verspätungen** und das **Fernbleiben vom Unterricht**, sofern es nicht durch andere schulische Verpflichtungen (z. B. Exkursionen, Veranstaltungen der Studien- und Berufsorientierung) verursacht ist.

Für einen **unaufschiebbaren Termin** können Schüler*innen sich **beurlauben** lassen, etwa für die Führerscheinprüfung (nicht aber für Fahrstunden) oder Vorstellungs- und Bewerbungsgespräche. Arztbesuche müssen grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.

Für die Beurlaubung muss ein **Nachweis** vorgelegt werden. Anträge auf Beurlaubung für einen Tag werden an die Tutorin / den Tutor gerichtet, darüberhinausgehende Anträge in schriftlicher Form an den Schulleiter. Derartige Beurlaubungen zählen als entschuldigte Fehlstunden. **Die Schüler*innen sind verpflichtet, alle betroffenen Lehrkräfte im Voraus über ihre Abwesenheit zu informieren.**

Verspätungen

Verspätungen stören den Ablauf des Unterrichts und können dazu führen, dass ein Leistungsnachweis nicht erbracht werden kann. Die Schüler*innen sind verpflichtet, ihre Verspätung mit einer kurzen Begründung zu entschuldigen. Wiederholte Verspätungen in einem Kurs können zu einer Beeinträchtigung der laufenden Kursarbeit führen. **Die Anzahl der Verspätungen wird im Semesterzeugnis vermerkt.**

Fernbleiben vom Unterricht

Auch das Fernbleiben vom Unterricht führt dazu, dass Leistungsnachweise nicht erbracht werden können, so dass die laufende Kursarbeit beeinträchtigt wird. Für die Entschuldigungen wird verpflichtend ein **Entschuldigungsheft** geführt; „fliegende Zettel“ werden nicht akzeptiert. Nach einer kurzen Begründung des Fehlens werden die versäumten (Doppel-) Stunden im Entschuldigungsheft einzeln aufgeführt. Bei Minderjährigen wird der Eintrag im Entschuldigungsheft von einer sorgeberechtigten Person unterzeichnet.

Die Schüler*innen sind verpflichtet, ihr Fernbleiben über das Formular auf der Schulhomepage zu melden und darüber hinaus unverzüglich nach Wiedererscheinen bei allen betroffenen Fachlehrkräften unter Vorlage des Entschuldigungsheftes zu entschuldigen; andernfalls gilt das Fehlen als unentschuldigt. Die Anzahl der entschuldigten und unentschuldigten Fehlstunden wird im Semesterzeugnis vermerkt.

Muss eine Schülerin / ein Schüler wegen einer Erkrankung oder aus anderem wichtigen Grund eine **Klausur oder Präsentationsleistung versäumen**, muss die entsprechende **Fachlehrkraft im Voraus informiert werden und es muss unmittelbar nach Wiedererscheinen in der Regel ein ärztliches Attest in Papierform vorgelegt werden**. Online-Atteste (z. B. „Teleclinic“) werden nicht akzeptiert. Nur für ordnungs- und fristgerecht entschuldigt versäumte Klausuren erhalten die Schüler*innen die Gelegenheit, einen anderen Leistungsnachweis (z. B. eine Nachschreibklausur oder mündliche Nachprüfung) zu erbringen.

Die Kenntnisnahme dieser Regelungen wird von den Schülerinnen und Schülern und den Sorgeberechtigten durch die Rückgabe des unteren Abschnitts bestätigt, der an die jeweiligen Tutorinnen und Tutoren bzw. Klassenleitungen zurückgegeben wird.